

Bauleitplanung der Gemeinde Burgoberbach
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB für die 1.
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. XXX „An den
Bugäckern“

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgoberbach hat mit Beschluss vom 16.07.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. XXX für das Gebiet „An den Bugäckern“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, Zimmer 1.04 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgoberbach, den 24.07.2026

Gerhard Rammmler
1. Bürgermeister



Veröffentlicht am 24.07.2026:

Burgoberbach
Neuses
Gerersdorf
Dierersdorf
Niederoberbach
Sommersdorf

Angeschlagen am: 24.07.2026
Abgenommen am: 07.08.2026